

Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Zuwendungen zur Milderung der Auswirkungen widriger Witterungsverhältnisse im Jahr 2018 auf die Futtermittellieferung in landwirtschaftlichen Unternehmen mit Tierhaltung

vom 19. September 2018

1. Zuwendungszweck / Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen an landwirtschaftliche Unternehmen zum teilweisen Ausgleich von Einkommensminderungen, die durch anhaltende Dürre im Jahr 2018 entstanden sind und zu einer Gefährdung der sicheren Futtermittellieferung bei Rindern, Schafen und Schweinen führen.
Zweck der Zuwendung ist die Unterstützung notwendiger Zukäufe von Futtermitteln für Tierbestände des antragstellenden Unternehmens
- 1.2 Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Zuwendung sind die §§ 23 und 44 der LHO des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S.9)
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der anteilige bzw. vollständige Ausgleich von Aufwendungen zum Erwerb von Futtermitteln zur Versorgung der Tierbestände im antragstellenden Unternehmen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse umfasst und welche die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten oder
wenn das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Der Zuwendungsempfänger muss seine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.
- 3.2 Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- 3.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

- 3.4 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition in Randnummer 35 Ziffer 15 des Agrarrahmens sind von einer Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden infolge widriger Witterungsverhältnisse ausgeschlossen, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen.
- 3.5 Unternehmen, die sich bereits vor Eintritt der unter Ziffer 1.1 genannten widrigen Witterungsverhältnisse in Liquidation befanden oder gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet war, sind ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es ist formgebunden im Antrag darzustellen, dass durch die Dürre 2018 Ertragseinbußen bei mindestens einer der Kulturen Mais und sonstigem Ackerfutter, Winterweizen, Gerste, Sommergetreide einschließlich Stroh und / oder Grünland entstanden sind. Der Naturalertrag 2018 muss in der Summe der zuvor genannten Kulturen im gewichteten Mittel mindestens 30 % unter dem Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre liegen. Liegt der Naturalertrag 2018 für einzelne Kulturen noch nicht vor, ist dieser zu schätzen.
- 4.2 Im antragstellenden Unternehmen müssen nachweislich im Jahr 2018 Tierbestände an Rindern, Schafen und / oder Schweinen vorhanden sein.
- 4.3 Der Zukauf von Futtermitteln im Jahr 2018 muss mindestens um 20 % höher im Vergleich zum Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre liegen. Die Ermittlung des Durchschnittswertes hat auf Daten der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens zu basieren.

Der jährlich kalkulierte Futtereinsatz des Unternehmens soll unter Berücksichtigung des beantragten Zukaufs im Jahr 2018 dem des Durchschnitts der vergangenen drei Jahre, unter Berücksichtigung einer Toleranz von +/- 20 %, entsprechen.

- 4.4 Der Zukauf von Futtermitteln ist im Rahmen des Antragsverfahrens mit bezahlten Rechnungen zu belegen. Berücksichtigt werden Zahlungen, welche ab dem 1. August 2018 datiert sind. Aus der Rechnung muss eindeutig hervorgehen, dass es sich um den Erwerb von Futtermitteln aus den gemäß Ziffer 4.1 dieser Richtlinie genannten Kulturen handelt.
- 4.5 Die beihilferechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 sind einzuhalten. Der Gesamtwert der einem einzigen landwirtschaftlichen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 15 000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren (laufendes Kalenderjahr und die zwei vorangegangenen Kalenderjahre), unabhängig von dem Beihilfegebenden nicht übersteigen.

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Richtlinie alle Unternehmenseinheiten mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

5. Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Voll- bzw. Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben für den Zukauf von Futtermitteln.

Der Höchstbetrag der Zuwendung ist gemäß Ziffer 4.5 dieser Richtlinie durch die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr.1408/2013 begrenzt.

5.5 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind die lt. Antrag getätigten Ausgaben für Futtermittel. Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig.

5.6 Bagatellgrenze: 500 Euro

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Im Rahmen des Antragsverfahrens hat das antragstellende Unternehmen subventionserheblich zu erklären, dass durch diese Richtlinie geförderte Futtermittel weder veräußert werden noch als Ausgangsstoff für die Erzeugung von Biogas eingesetzt werden.

6.2 Kontrollen

Die Verwaltungskontrolle durch die Bewilligungsbehörde ist durch Vor-Ort-Kontrollen bei mindestens 5% der Antragsteller zu ergänzen.

6.3 Prüfungsrechte, Berichtspflichten

Der Landesrechnungshof, das Fachministerium sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesem zu prüfen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Zur Erfüllung der Berichtspflichten des Landes Brandenburg hat der Zuwendungsempfänger fristgerecht die geforderten Daten und Sachstandsmitteilungen vorzulegen.

- 6.4 Die Aufbewahrungsfrist für die Unterlagen beträgt 10 Jahre ab dem Zeitpunkt zu dem die letzte Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt wurde. Die Aufbewahrungsfrist der De-minimis- Bescheinigung beträgt ebenfalls 10 Jahre.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden schriftlich bis zum 15. Oktober 2018 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Das für den Antragsteller zuständige Amt für Landwirtschaft der Unteren Landwirtschaftsbehörden bestätigt im Rahmen des Antragsverfahrens die fachliche Plausibilität der Angaben zu den von widrigen Witterungsverhältnissen betroffenen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Flächen sowie zu den Tierbeständen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde auf schriftlichen formgebundenen Auszahlungsantrag des Zuwendungsempfängers.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 10 der VV-LHO zu §44 finden die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest- P) keine Anwendung.
Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben im Antrag.

8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

9. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020.

Potsdam, den 19.9.2018

Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft


Jörg Vogelsänger